

10.3. Volksinitiative des Schweizerischen Vereins zur Verminderung der Tabak- und Alkoholprobleme "zur Verminderung der Tabakprobleme"

- 23. März 1988: Der Schweizerische Verein zur Verminderung der Tabak- und Alkoholprobleme lanciert seine Volksinitiative (Publikation im Bundesblatt und Beginn der Frist: 12. April 1989). Sie hat die Verminderung der Tabakprobleme zum Ziel.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 32^{sexties} (neu)

1 Vom Ertrag der fiskalischen Belastung der Tabakwaren ist, unter Einbezug der Kantone, mindestens 1 Prozent zur Verhütung tabakbedingter Krankheiten zu verwenden.

2 Die Werbung für Tabakwaren und deren Marken ist untersagt, ebenso für Dienstleistungen und Güter, die in Wort, Bild oder Ton ihnen gleichen oder an sie erinnern. Die Bundesgesetzgebung kann in Sonderfällen beschränkte Ausnahmen gestatten.

Übergangsbestimmungen

1 Das Werbeverbot gemäss Artikel 32^{sexies} Absatz 2 tritt spätestens drei Jahre nach Annahme dieser Verfassungsbestimmung in Kraft.

2 Widerhandlungen gegen das Werbeverbot werden bis zum Inkrafttreten von Strafbestimmungen auf Gesetzesstufe gemäss Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a des Alkoholgesetzes bestraft.

- 1989, 11. Oktober: Die gesammelten Unterschriften werden bei der Bundeskanzlei eingereicht.
- 1992, 9. März: In seiner Botschaft spricht sich der Bundesrat gegen die Initiative aus: einerseits sei die Einführung eines vollständigen Werbeverbotes aufgrund der einschneidenden Auswirkungen auf andere Rechtsgüter nicht verhältnismässig, und andererseits mache eine Zweckbindung der Fiskalerträge auf Tabakwaren den Bundeshaushalt unflexibler.
Hingegen stellt der Bundesrat der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzes-ebene gegenüber, wonach Tabakwerbung dem Grundsatz nach zwar verboten werden soll, aber eine Reihe von Ausnahmen zugelassen würden.
- 1993, 2. März: Der Ständerat, der sich als Erstrat mit dieser Materie zu befassen hat, beschliesst mit 34 zu 8 Stimmen Nichteintreten auf den Gegenvorschlag des Bundesrates. Bezüglich der Volksinitiative schliesst er sich jedoch dem Bundesrat an und empfiehlt die Vorlage mit 38 zu 4 Stimmen zur Ablehnung.
In der Gesamtabstimmung wird die Vorlage mit 39 zu 4 Stimmen angenommen.
- 1993, 2. Juni: Wie schon der Ständerat beschliesst auch der Nationalrat mit 109 zu 69 Stimmen (2 Enthaltungen), nicht auf den Gegenvorschlag des Bundes einzutreten, da ein Werbeverbot mit Ausnahmen schwer durchführbar sei.

Die Volksinitiative selber wird Volk und Ständen mit 104 zu 52 Stimmen zur Ablehnung empfohlen.

In der Gesamtabstimmung wird die Vorlage mit 105 zu 51 Stimmen angenommen.

- 1993, 28. November: Bei einer Stimmbeteiligung von 45,1 % wird die Tabak-Initiative vom Volk mit 74,4 % (1'520'910 Nein zu 521'344 Ja) sowie von allen Ständen deutlich verworfen.